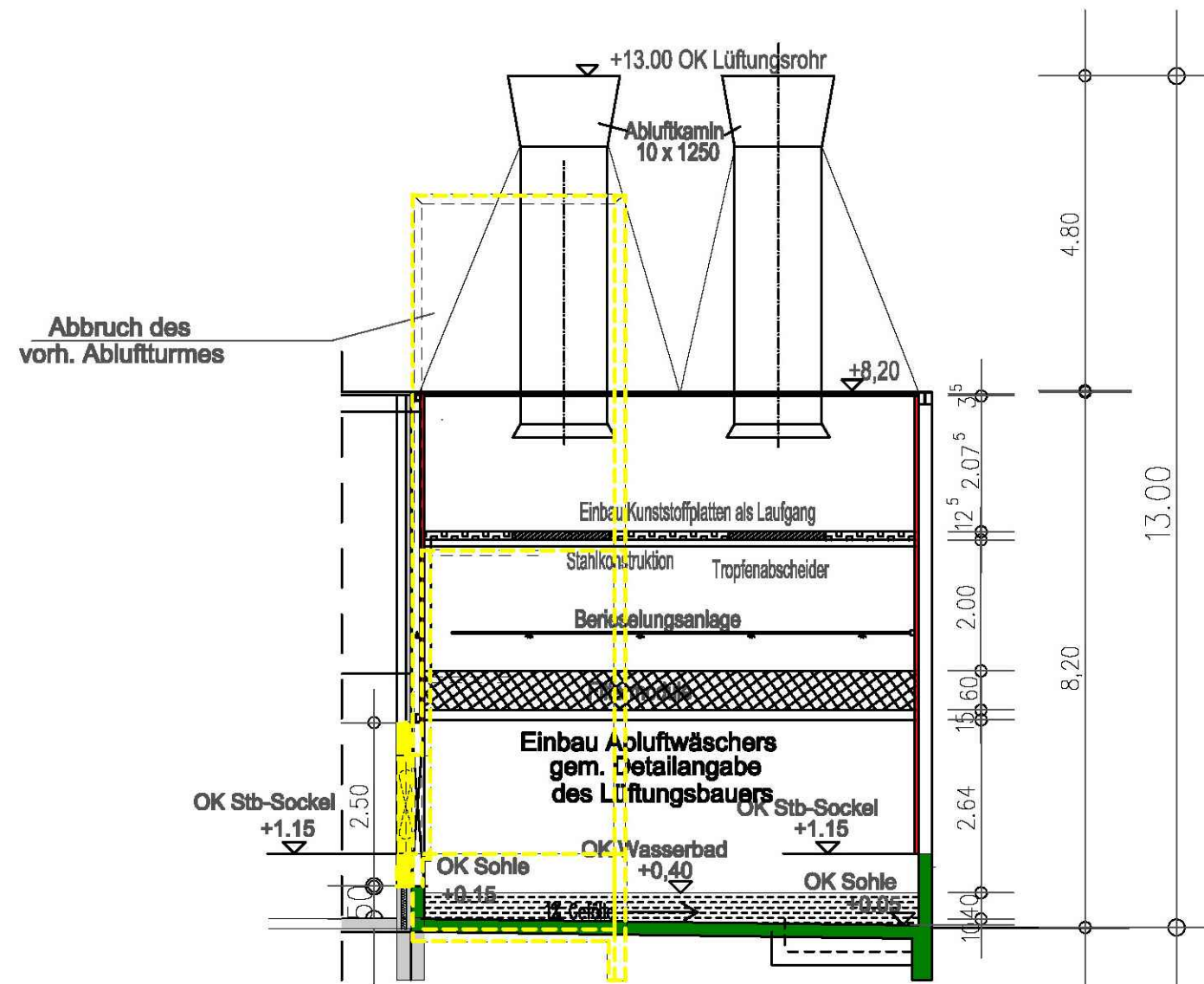
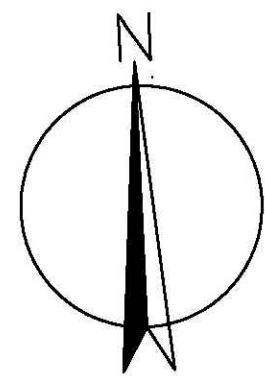
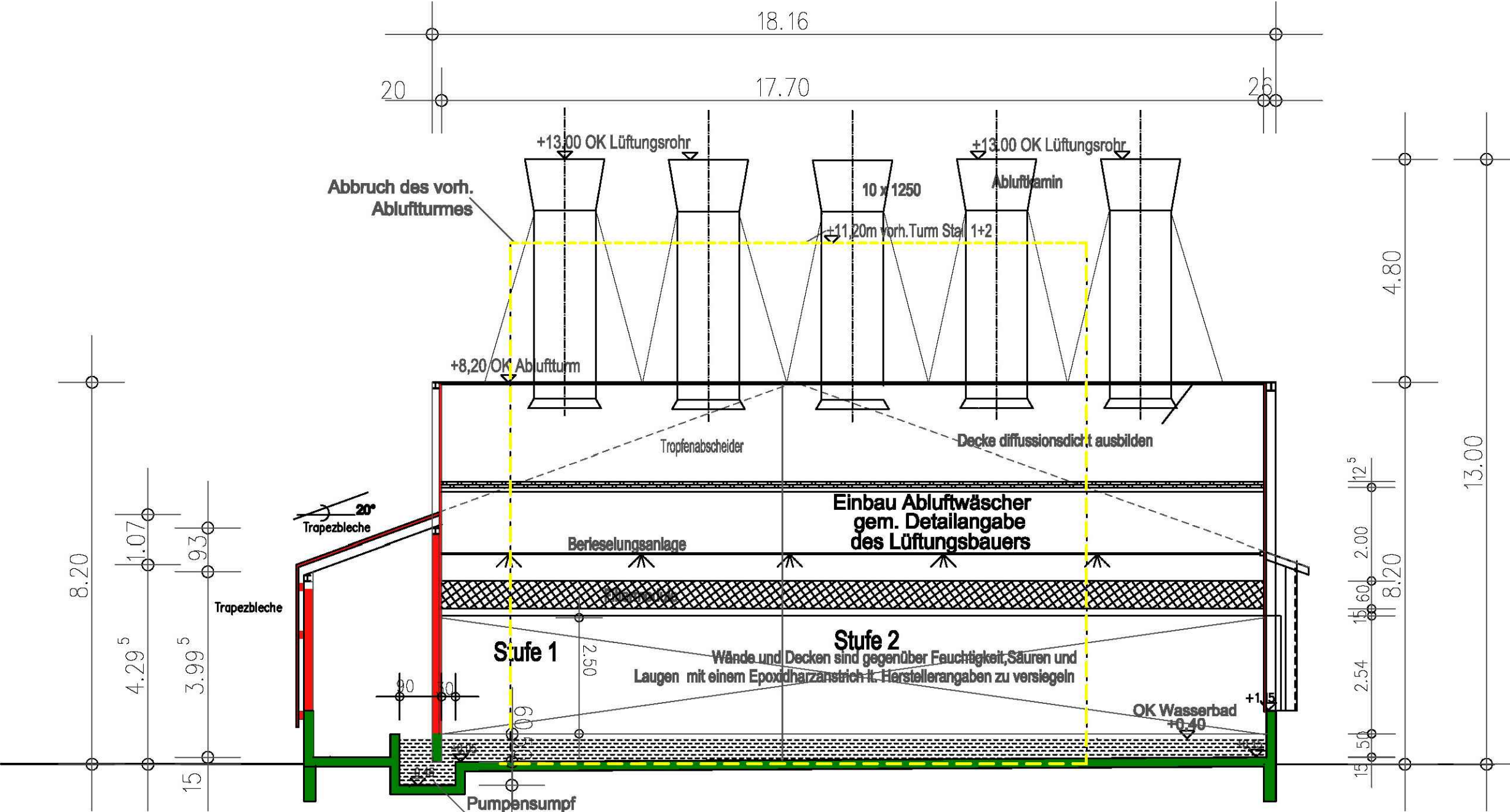
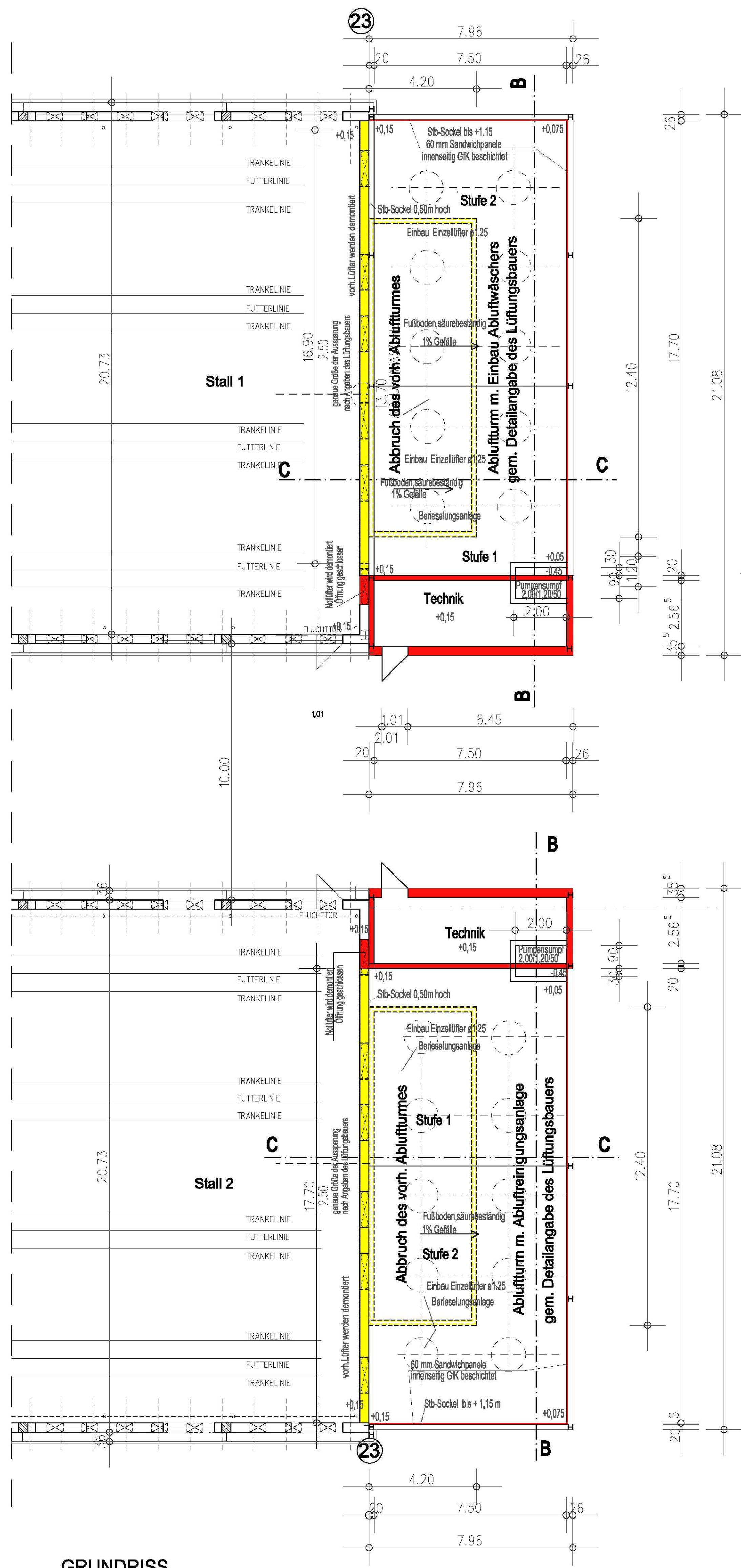




Legende
vorhanden
neu
Abbruch

Nr.	Datum	Änderung	Bearbeiter
Niedersächsische Landgesellschaft m.b.H.			
Objekt: Vergrößerung des Abluftturmes mit Einbau eines DLG-zertifizierten Abluftwäschers am vorh.Hähnchenmaststall 1+2			
Bauherr: Schulze-Zumkley GmbH & Co KG	Ort: 49163 Bohmte	Kreis: Osnabrück	Zeichnung:
Osnabrück, d. 21.09.16	Flur: 27, Flurstück: 58 + 59	Maßstab: 1 : 100	GRUNDRISS SCHNITT
Planverfasser	Unterschrift des Bauherren	Projekt Nr.: 50172/1292	Blatt Nr.: 3

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 876) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Bohmte, den (SIEGEL)
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bohmte, den
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis einschl. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bohmte, den
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß §§ 4a Abs. 3, Satz 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mit Einschränkungen wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis einschl. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bohmte, den
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung / der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bohmte, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeschädigt.

Bohmte, den (SIEGEL)
Bürgermeister

Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Verwaltung der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte im Fachdienst „Planen und Bauen“ eingesehen werden.

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus:

- Kurzbeschreibung
- Blatt 1 (Lageplan)
- Blatt 2 (Grundrisse und Schnitte der geplanten Hähnchenmastställe)
- Blatt 3 (Grundrisse und Schnitte der geplanten Ablufttürme)
- Blatt 4 (Ansichten der geplanten Hähnchenmastställe und Ablufttürme)
- Zusätzliche Informationen zum Bauvorhaben
- Immissionsschutzgutachten
- Schalltechnische Beurteilung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Vorhabensträger: Schulze-Zumkley GmbH & Co KG Brocksstraße 10, 49163 Bohmte	Datum	Zeichen
bearbeitet	2018-09	RI
Redaktionelle Bearbeitung: IPW Zusammenstellung durch: IPW	gezeichnet	2018-09
Wallenhorst, 2018-09-17	geprüft	BerHd/Bec
	freigegeben	

Plan-Nummer: H:\SCHULZE-Z\216099\PLANE\BPF\Boh_te_105_LF_E_02.dwg(Schnitt)

GEMEINDE BOHMTE

Vorhaben- und Erschließungsplan
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105
"Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley"

Blatt 3/4	Grundriss/Schnitte	Entwurf	Maßstab 1 : 100 1 : 200
-----------	--------------------	---------	----------------------------